



Zweitmeinung-Rentenberater

Walter VOGTS

Ilbesheim | Karlsruhe | 0172 7641977
zweitmeinungrente@t-online.de
www.zweitmeinung-rentenberater.de
Buch: **Rentenberater sind nun mal so**

Werden Angehörige von Ihnen gepflegt ? Kennen Sie „Pflegerische Rentner“ ?

Ob Sie diese Fragen verneinen oder bejahen: Dahinter verbirgt sich - rentenrechtlich - ein peinlicher Konstruktionsfehler, der *Pflegerische Rentner* in eine Falle lockt und benachteiligt. Ich prangere diesen Missstand an und fordere zur Abhilfe eine simple Gesetzeskorrektur. Kleine Dokumentation nachstehend:

- 1 Petition zum Deutschen Bundestag Nr. 85469 und Begründung
- 2 Pressemitteilung „Pflegerische Rentner - Helden des Alltags“, von Rentenberater Markus Vogts
- 3 Bundesverband der Rentenberater: „Wir sind froh, dass Markus Vogts die Initiative ergriffen hat“
- 4 Analyse „Späte Belohnung für pflegerische Rentner“ mit Beispielen, von Rentenberaterin Astrid Koser
- 5 Analyse „Auswirkung einer Pflege auf den Bezug von Altersrente“, *Finanztest* und *Deutsche Rentenversicherung* geben irreführende Empfehlungen, von Walter Vogts

Vermutlich haben Sie selbst noch niemals eine Petition zum Deutschen Bundestag oder an den Landtag eingereicht. Im digitalen Zeitalter ist so etwas auch per Internet möglich, jedoch immer noch kompliziert genug (Wechsel der Autoversicherung oder Bestellungen bei Amazon sind einfacher). Trotzdem: ich lade ein, sich der Petition anzuschließen – *Mitzeichnung* ist die bürokratische Umschreibung dafür.

[!\[\]\(17413706fd4997a1a4bdf85c6864eee1_img.jpg\) **Hier klicken zur Mitzeichnung der Petition**](#)

Danke für Ihr Engagement!

Mit freundlichen Grüßen

Petition 85469



Grundsatzfragen zum Beitrags- und Versicherungsrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung - Ergänzung des § 5 Abs. 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (Versicherungsfreiheit) vom 30.10.2018

Text der Petition

Der Deutsche Bundestag möge beschließen, § 5 Abs.4 SGB VI zu ergänzen:

Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte in einer Beschäftigung **oder als Pflegeperson nach § 3 Satz 1 Nr.1a**, in der sie durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber **oder als Pflegeperson gegenüber der Pflegekasse** auf die Versicherungsfreiheit verzichten. Der Verzicht kann nur mit Wirkung für die Zukunft erklärt werden und ist für die Dauer der Beschäftigung **oder als Pflegeperson** bindend.

Begründung

Pflegende Altersrentner - Ergänzung des § 5 SGB Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (Verzicht auf Versicherungsfreiheit).

Wer sich dazu entscheidet, einen nahestehenden Menschen zu Hause zu pflegen, hat als Pflegeperson einen Anspruch auf Leistungen zu seiner sozialen Sicherung, auch auf Beitragszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung. Bezieht die pflegende Person jedoch Altersrente und hat die Regelaltersgrenze überschritten, kann sie nur dann weitere Entgeltpunkte erwerben und damit ihre eigene Rentenauszahlung erhöhen, wenn sie erst mal einen Verzicht auf ein Prozent ihrer Rente erklärt, also zum 99-%-Teilrentner wird.

Das ist viel zu kompliziert. Es stellt keine Motivation dar, dass bei Übernahme einer Pflege als erstes die eigene Altersrente herabgesetzt werden muss. Bis zu achtzehn Monate kann es deswegen dauern, manchmal sogar länger, ehe die ursprüngliche Rentenhöhe wieder erreicht oder gesteigert wird.

Unkomplizierter geregelt ist das seit dem 1.7.2017 für jenseits der Regelaltersgrenze tätige Mini-Jobber oder Künstler, damit deren Rente steigerbar wird: durch einfache Erklärung des Verzichts auf die Versicherungsfreiheit. Fertig. Vergleichbar so leicht und so unkompliziert soll das für "Pfleger Rentner" durch die Ergänzung von § 5 Abs. 4 SGB VI ermöglicht werden.

Zur Veranschaulichung ein Beispiel:

Wegen erheblicher Beeinträchtigung seiner Selbständigkeit ist der Ehemann von Gertrud in Pflegegrad 2 eingestuft und nimmt volle ambulante Sachleistung in Anspruch. Zusätzlich pflegt sie ihn zwei Kalenderjahre lang wenigstens zehn Stunden wöchentlich verteilt auf mindestens zwei Tage. Betrachtet wird ein Dreijahreszeitraum (zwei Jahre Pflege und das Jahr danach), wobei die normalen jährlichen Rentenanpassungen und das höhere Lebensalter der Pflegeperson ausgeblendet bleiben:

A.

Gertrud möchte durch die Pflege keinen Rentengewinn erzielen. Folglich erhält sie unverändert 833,00 € monatlich.

B.

Gertrud hat erfahren, dass für jedes Pflege-Jahr 5,84 € monatlich gutgeschrieben werde. Wegen des Erfordernisses der 99%-Teilrente erhält sie tatsächlich eineinhalb Jahre lang 824,67 €, im nächsten Halbjahr 830,45 €, nach Ende der zweijährigen Pflege 840,84 € und ein halbes Jahr später dann 846,68 €. Im Dreijahreszeitraum hat sie (wegen der Pflege!) 36,12 € eingebüßt (!) und bezieht letztlich eine um 13,68 € höhere Altersrente.

C.

Gertrud unter der Voraussetzung, dass die Änderung § 5 Abs. 4 SGB VI wirksam wird:

In den ersten eineinhalb Jahren bleibt die Rente unverändert mit 833,00 €, beträgt im nächsten Halbjahr 838,84 €, nach Ende der zweijährigen Pflege 838,84 € und ein halbes Jahr später dann 844,68 €. Im Dreijahreszeitraum wird sie (wegen der Pflege!) 140,16 € zusätzlich erhalten und bezieht letztlich eine um 11,68 € höhere Altersrente.

Je nach Pflegegrad, Inanspruchnahme von Kombinations- oder voller ambulanter Sachleistung sowie Pflegedauer kann die Renten-Einbuße variieren, unverständlich und skandalös ist sie allemal.

Pflegende Rentner - Helden des Alltags ?



Rentenberater
Markus Vogts

Ein offensichtlicher gesetzgeberischer Konzeptionsfehler belohnt Rentner nach vollendeter Regelaltersgrenze nur dann für die ehrenamtliche Pflege, wenn vorab ein Prozent der Rente geopfert wird. Rentenberater fordern dringend eine leicht umsetzbare Gesetzeskorrektur.

Gute Bedingungen in der Pflege, dies bezeichnet die Bundesregierung als großes Anliegen. Der Bundesminister für Gesundheit hält pflegende Angehörige sogar für die Helden des Alltags. Genau deshalb gilt der Grundsatz, dass die Pflege selbst neben einer Erwerbstätigkeit von nicht mehr als 30 Wochenstunden durch zusätzliche Rentenpunkte honoriert wird.

Nicht gültig ist diese Regel aber ausgerechnet für Rentner, die das gesetzliche Regelrentenalter schon erreicht haben. Das sind aktuell Rentner, die vor 1953 geboren sind. Sie erhalten keine Pflegezeiten - es sei denn, sie erklären schriftlich, auf 1 % der vollen Rente zu verzichten.

Dass gerade bei Rentnern ein Teil-Verzicht auf eine erarbeitete und zu leistende Sozialleistung notwendig sein soll, ist unverständlich. Denn selbst bei weiterer Berufstätigkeit nach Vollendung des Regelrentenalters kann durch eine einfache Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber bewirkt werden, dass dem Rentenkonto weiterhin volle Rentenpunkte zugebucht werden. Dann erhöhen diese Punkte ab dem nächstfolgenden 1. Juli die Rente.

Diese einfache Regel ist auch für pflegende Rentner zu fordern, jede andere Entscheidung wäre diskriminierend.

Auf 1 % der Rente verzichten zu müssen, ist kompliziert, wirtschaftlich fragwürdig und zugleich unzumutbar, wie das folgende Beispiel zeigt:

Ehemann Bertold ist wegen erheblicher Beeinträchtigung seiner Selbständigkeit nach Pflegegrad 2 eingestuft und nimmt das Pflegegeld der Pflegekasse voll in Anspruch. Ehefrau Gertrud pflegt ihn zu Hause wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens zwei Tage. Die Pflegekasse könnte dafür monatlich 107,04 Euro an die Deutsche Rentenversicherung überweisen. Aber nur, wenn Gertrud unverständliche und komplizierte Spielregeln einhält. Denn die pflegende Gertrud hat die so genannte Regelaltersgrenze überschritten und erhält 833,00 EUR Altersrente. Jedes Pflege-Jahr könnte die Rente bei einem Verzicht auf 8,33 EUR der vollen Rente um 5,84 EUR monatlich verbessern. Wegen des geforderten 1%-Rentenverzichts würde Gertrud eineinhalb Jahre lang statt 833,00 EUR nur noch 824,67 EUR monatlich erhalten, ab dem nächsten 1. Juli zwar 830,45 EUR, damit aber immer noch weniger als zuvor. Sie büßt daher während der zweijährigen Pflege ihres Mannes insgesamt 165,34 EUR von der eigenen Rente ein. Erst dann geht's langsam aufwärts, für ein halbes Jahr + 7,84 EUR mehr und letztlich steigt das Rentenplus auf + 13,68 EUR monatlich. Muss überraschend Kombinationspflege beansprucht werden oder endet die Pflege, geht die Rechnung ohnehin nicht auf. Im günstigsten Fall droht dann "nur" komplizierter Schriftwechsel.

Rentenberater Markus Vogts aus Karlsruhe kritisiert den geforderten 1 %-Rentenverzicht als unverständlich, umständlich und bei niedrigem Pflegegrad je nach Rentenhöhe der Pflegeperson auch für ein riskantes Manöver.

Markus Vogts unterstützt deshalb eine zum Deutschen Bundestag eingereichte Petition (Petition 85469 - 30. Oktober 2018). Diese fordert die Möglichkeit, den Verzicht auf die Versicherungsfreiheit erklären zu können. Dann werden Beiträge für die Pflege ohne Rentenopfer wirksam.

Firmenbeschreibung

VOGTS | Rentenberater Rechtsbeistände für Sozial- und Rentenrecht, Versorgungsausgleich
Beratung zur sozialen, betrieblichen und privaten Sicherung; Vertretung gegenüber Behörden und vor Sozial- und Landessozialgerichten, Vertretung vor Familiengerichten bei Abänderung rechtskräftiger Entscheidungen zum

Versorgungsausgleich und bei Durchsetzung oder Abwehr von Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung; Gutachten für Anwälte, Gerichte und private Auftraggeber; Vorträge zum Versorgungsausgleich.

Schlüsselwörter

Pflegezeiten; Rentenberater; Vogts; Petition; § 5 Abs. 4 SGB VI; Rente;

Firmenkontakt

www.vogts-rentenberater.de

Markus Vogts

Rintheimer Str. 59

76131 Karlsruhe

Tel.: 0721.276684-0

E-Mail: m.vogts@vogts-rentenberater.de

Web: <http://www.vogts-rentenberater.de>

Pressekontakt

www.vogts-rentenberater.de

Markus Vogts

Rintheimer Str. 59

76131 Karlsruhe

Tel.: 0721.276684-0

E-Mail: m.vogts@vogts-rentenberater.de

Web: <http://www.vogts-rentenberater.de>

PRESSEMITTEILUNG

Berlin, 04.11.2018

Pflegende Rentner – Helden des Alltags?

Wer als Regelaltersrentner Angehörige pflegt, bekommt eine Rentenerhöhung nur bei gleichzeitigem Rentenverzicht. Rentenberater decken peinlichen Konzeptionsfehler in der Rentenreform auf.

Für Rentner, die die Regelaltersgrenze erreicht haben (also 65+) gilt: Sie erhalten für die Pflege von Angehörigen nur dann eine Rentenerhöhung, wenn sie gleichzeitig auf 1% ihrer Rente verzichten.

Was völlig absurd klingt, ist wegen eines konzeptionellen Fehlers Realität für alle pflegenden Rentner, sobald sie das Regelalter erreicht haben.

Die entsprechende gesetzliche Regelung kritisiert Markus Vogts, Mitglied im Bundesverband der Rentenberater e.V. in einer Online-Pressemitteilung als „kompliziert, wirtschaftlich fragwürdig und zugleich unzumutbar“.

„Völlig zu Recht.“, bekräftigt Anke Voss, die Präsidentin des Bundesverbandes. „Rentner, die neben ihrer Regelaltersrente arbeiten, können mit einer einfachen Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber anzeigen, dass sie weiter Rentenbeiträge bezahlen wollen.“ Die so erworbenen Rentenpunkte erhöhen dann einmal im Jahr die Rente.

Warum das ausgerechnet für die schwere Pflegearbeit im privaten Umfeld nicht möglich sein soll, ist nach Ansicht des Bundesverbandes der Rentenberater e.V. völlig unverständlich.

„Das ist schlicht eine Regelungslücke, die der Gesetzgeber wohl übersehen hat.“, sagt Anke Voss. „Dieser Fehler diskriminiert pflegende Rentner, die der Bundesgesundheitsminister gerade noch als ‚Helden des Alltags‘ bezeichnet hat.“, so Voss weiter. „Gerade sie sollen nun durch einen Teil-Verzicht auf ihre Rente die eigene Rentenerhöhung mitfinanzieren. Absurd!“

Die Lösung wäre einfach: Im Gesetz müsste verankert werden, dass pflegende Rentner immer zusätzliche Rentenpunkte erhalten, egal wie alt sie sind.

„Wir sind froh, dass Markus Vogts hier die Initiative ergriffen hat.“, betont die Präsidentin des Bundesverbandes der Rentenberater e.V. „Das zeigt, dass im komplexen Rentenrecht die Expertise von zugelassenen Rentenberatern außerordentlich wichtig ist.“



Bundesverband der Rentenberater e.V.

Bundesverband der Rentenberater e.V. | Potsdamer Straße 86 | 10785 Berlin

Der Bundesverband der Rentenberater e.V. ist seit 1976 die allgemein anerkannte Berufsorganisation der in Deutschland tätigen Rentenberater. Rentenberater sind unabhängige Rechtsberater und nur ihren Mandanten verpflichtet. Sie sind Spezialisten auf dem Gebiet des Rentenrechts und können wie Anwälte ihre Mandanten im Rahmen ihrer Befugnisse vor Sozial- und Landessozialgerichten vertreten. Über die im Bundesverband der Rentenberater e.V. organisierten Rentenberater erhalten Ratsuchende fachkundige Hilfe in Fragen des Sozialversicherungsrechts sowie der betrieblichen und berufsständischen Vorsorge.

Kontakt:

Bundesverband der Rentenberater e.V.
Potsdamer Straße 86
10785 Berlin

www.rentenberater.de
presse@rentenberater.de

Telefon: 030 62725 502
Telefax: 030 62725 503

Späte Renten-Belohnung für pflegende Rentner

von Rentenberaterin Astrid Koser, Karlsruhe

Rentner profitieren bei der Pflege von Familienangehörigen nur dann, wenn sie es ausdrücklich beantragen und zudem geduldig auf versprochenes Mehr-Geld zu warten bereit sind.

Wer ein Pflegefall wird, vertraut sich gern professioneller Hilfe an. Sind Oma, Opa, Tante oder Onkel pflegebedürftig, dann ist manchmal die Familie viele Jahre lang gefordert. Pflegen Familienangehörige, Freunde oder Nachbarn, die Rentner sind und vor 1953 geboren, so kann deren eigene Altersrente noch steigen, zwar nicht automatisch, aber mit vertretbarem bürokratischen Aufwand, vor allem jedoch am Ende ohne finanzielle Belastungen. Möglich ist das bereits seit Juli 2017, wird bisher kaum genutzt, es mangelt an verständlichen Informationen des Bundesministerium für Gesundheit und der Deutschen Rentenversicherung. Zur Möglichkeit und den Auswirkungen versicherungspflichtiger Pflegezeit auf Altersrenten nachstehend zwei Beispiele:

Der Fall Elly S. * 26.08.1940

Sie pflegte im Zeitraum 08/2017-07/2018 ihre ältere Schwester mit Pflegegrad 4 wenigstens zehn Stunden wöchentlich verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche in ihrer häuslichen Umgebung, die Pflegebedürftige erhält Geldleistung aus einer privaten Pflege-Pflichtversicherung (Debeka).

Elly S.	Altersrente ohne Pflegezeit	Altersrente mit Pflegezeit	Differenz Minusbetrag / Mehrbetrag
Altersrente bis Juli 2017 aus 35,5978 EP	1.104,60 €	1.093,55 €	11,05 € mtl. weniger, Minusbetrag im Zeitraum 08/2017-06/2018 = 121,55 €
Altersrente ab August 2017 bis Juni 2018 auf eigenen Antrag als Teilrente 99 %			
Rentenerhöhung zum 1.7.2018 um + 3,2 %	1.140,20 €	1.144,55 €	4,35 € mtl. mehr, Minusbetrag im Zeitraum 08/2017-06/2018 = 117,20 €
Ab 1.7.2018 wirken sich erstmals Pflegezeiten des vergangenen Jahres 08-12/2017 rentensteigernd aus, weiterhin Teilrente 99 %		1.168,29 €	28,09 € mtl. mehr, der saldierte Mehrbetrag bis einschließlich Juni 2019 beträgt insgesamt 191,79 €
Ab 1.8.2018 steht wieder die Vollrente zu, weil die Pflege mit Juli 2017 geendet hat, ferner wird für das 08/2017-07/2018 nicht gezahlte eine Prozent der Rente ein Zuschlag gezahlt			
Ab 1.7.2019 wirken sich die bisher noch nicht berücksichtigten Pflegezeiten des vergangenen Jahres 01-07/2018 rentensteigernd aus, als Zuschlag zur Vollrente, dann aus 37,1960 EP	1.140,20 €	1.191,39 €	51,19 € mtl., das ist nun der endgültige monatliche Renten-Mehrbetrag

Zunächst musste Elly auf ein Prozent ihrer Altersrente verzichten. Dadurch wurde sie Teilrentnerin mit vorübergehend geringerer Rentenauszahlung. Erst zeitversetzt führt die Pflege Tätigkeit danach zur Rentensteigerung. Zum 1.7.2019 wird sie aus dem dann vierten Renten-Änderungsbescheid erfahren, dass ihr die einjährige Pflegezeit doch ein Plus von mehr als fünfzig Euro monatlich einbringt. Statistisch hat sie eine Lebenserwartung von noch 10,1 Jahren - erreicht sie das, sind ihr also mindestens weitere sechstausend Euro sicher.

Der Fall Gisela Müller

In der Tagespresse (DIE WELT 24.9.2018, DIE RHEINPFALZ 9.10.2018) wird dieser Fall als typisch dargestellt: 68 Jahre alt, bezieht monatlich 683 Euro Altersrente, betreut ihren Ehemann, der halbseitig gelähmt ist und Pflegegrad 4 hat; weil sie bei der Pflege keine professionelle Hilfe in Anspruch nimmt, bekommt ihr Mann ausschließlich Pflegegeld. Ein Jahr Pflege bringt bereits ein Rentenplus von 21,63 Euro, lebenslang. Das in einem Kalenderjahr erwirtschaftete Extra wird am 1. Juli des Folgejahres gutgeschrieben.

Ergänzend zur Prüfung auf Richtigkeit: Gisela M. * 15.9.1950, Antrag auf Teilrente gestellt am 15.9.2018, also an ihrem 68. Geburtstag, so dass sich Pflegezeiten ab Oktober 2018 auswirken können. Da je Pflegejahr ein Rentenplus von 21,63 Euro monatlich versprochen ist, sollen zwei zusammenhängende Pfe-

gejahre 10/2018-09/2020 angenommen werden. Für die Berechnung sind die Rechengrößen nach dem Rechtsstand Juli 2018 zugrundegelegt, ohne etwaige künftige Rentenanpassungen.

Gisela M.	Altersrente ohne Pflegezeit	Altersrente mit Pflegezeit	Differenz Minusbetrag / Mehrbetrag
Altersrente bis September 2018 aus 21,3238 EP	683,00 €	676,17 €	6,83 € mtl. weniger, Minusbetrag im Zeitraum 10/2018-06/2019 = 61,47 €
Altersrente ab Oktober 2018 bis Juni 2019 auf eigenen Antrag als Teilrente 99 %			
Ab 1.7.2019 wirken sich erstmals Pflegezeiten des vergangenen Jahres 10-12/2018 rentensteigernd aus, weiterhin Teilrente 99 %		682,62 €	0,38 € mtl. weniger, Minusbetrag im Zeitraum 10/2018-06/2020 = 117,20 €
Ab 1.7.2020 wirken sich auch Pflegezeiten des vergangenen Jahres 01-12/2019 rentensteigernd aus, weiterhin Teilrente 99 %		709,71 €	26,71 € mtl. mehr
Ab 1.10.2020 steht wieder die Vollrente zu, weil die zweijährige Pflege mit September 2020 geendet hat, ferner wird für das 10/2018-09/2020 nicht gezahlte eine Prozent der Rente ein Zuschlag gezahlt		717,71 €	28,09 € mtl. mehr, der saldierte Mehrbetrag bis einschließlich Juni 2019 beträgt insgesamt 191,79 €
Ab 1.7.2021 wirken sich die bisher noch nicht berücksichtigten Pflegezeiten des vergangenen Jahres 01-09/2020 rentensteigernd aus, als Zuschlag zur Vollrente, dann aus 23,0786 EP	683,00 €	739,21 €	56,21 € mtl., das ist nun der endgültige monatliche Renten-Mehrbetrag

21 Monate lang lang wird Gisela weniger Rente als zuvor bekommen - das hat ihr möglicherweise im Voraus niemand ankündigen wollen. Ab Juli 2020 erstmals ein Plus. Neun Monate (!) nach Ende der zweijährigen Pflegezeit wird feststehen, wie sich ihr langer vorübergehender Rentenverzicht und die Mühen auszahlen, nämlich mit monatlich 56,21 € mehr. Gisela wird dann 71 Jahre alt sein, sie wird vier Renten-Änderungsbescheide erhalten, zwei davon zugleich als Mitteilungen über die jährlichen Rentenanpassungen, deren zusätzliche Auswirkungen in der Tabelle noch nicht berücksichtigt sind. Statistisch hat sie eine Lebenserwartung von noch 16,14 Jahren - erreicht sie das, sind ihr also mehr als weitere zehntausend Euro sicher.

Stimmen amtliche Prognosen? Verwundert?

Bei Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 4, die ausschließlich die Geldleistung in Anspruch nehmen, zahlt die Pflegekasse derzeit 396,46 € monatlich zugunsten des Rentenkontos einer rentenversicherungspflichtigen Pflegeperson. Pro Jahr werden daraus 0,6754 Entgeltpunkte, diese bringen 21.63 € monatlich als zusätzliche Rente. Solch ein Beispiel-Ergebnis findet man in allen Informations-Broschüren zur Aufklärung der Bevölkerung. Irreführend. Hat nämlich die pflegende Person bereits die Regelaltersgrenze überschritten, so werden die gutgeschriebenen Entgeltpunkte durch einen Zugangsfaktor aufgewertet, dieser ist umso höher, je später sich Pflegezeiten auswirken. An beiden Beispielen ist das andeutungsweise erkennbar:

Elly S. erhält für **ein** Pflegejahr endgültig **51,19 €** monatlich - sie ist während der Pflegezeit 78-79 Jahre alt. Gisela M. erhält für **zwei** Pflegejahre endgültig **56,21 €** monatlich - sie ist während der Pflegezeit erst 68-70 Jahre alt.

Maßgebend sind der Pflegegrad des Pflegebedürftigen, Art und Umfang der bezogenen Leistung (Geldleistung, Kombinationsleistung, volle ambulante Sachleistung), die Pflegedauer und vor allem das Alter des 'pflegenden Rentners'. Bestehende Möglichkeiten sollte man nutzen! Beispiel H.F., Pflegegrad 3, im Pflegeheim untergebracht, wird an jedem Wochenende im häuslichen Bereich an zwei Tagen 16 Stunden gepflegt. Auch diese Wochenendpflege kann die Rente aufbessern - unter Umständen mit erheblicher Verzögerung, wie die Beispiele verdeutlichen. Aber gewiß.

Auswirkung einer Pflege auf den Bezug von Altersrente

Wer einen nahestehenden Menschen in seiner häuslichen Umgebung pflegt, soll eigentlich automatisch auch rentenversichert sein. Wenn jedoch die Pflegeperson die Regelaltersgrenze überschritten hat, muss sie erst mal ein Prozent ihrer eigenen Rente opfern, um versichert zu werden. Pflegende Rentner – die *Frankfurter Allgemeine* (Ausgabe Nr. 262 am 10.11.2018 S. 34) hat diese Pflege-Thematik aufgegriffen, durch Aussagen von Experten untermauert und zudem durch ein Beispiel wie folgt veranschaulicht:

- *Finanztest* rät Pflegenden statt einer Vollrente eine Teilrente von 99 Prozent zu beantragen. Denn mit 99 Prozent hätten die Betroffenen kaum Abzüge bei ihrer Rente und bekämen weiterhin die vollen Pflege-Rentenpunkte gutgeschrieben. Auf diesem Weg lässt sich die Rente weiter erhöhen.
- Die *Deutsche Rentenversicherung* verdeutlicht dies an einem Beispiel: Linda B. bezieht seit zehn Jahren eine Regelaltersrente. Die Rente beträgt 1.000 Euro. Sie übernimmt nun für ein Jahr die Pflege ihres Mannes. Dieser ist in Pflegegrad 5 eingestuft. Mit dem Beginn der Pflege wird die Altersrente auf 99 Prozent reduziert. Die Rente wird nach Beendigung der Pflege neu berechnet. Es ergibt sich für Linda B. daraus eine Rentenerhöhung von rund 50 Euro.

Dieses Beispiel Linda B. kann durchaus entschlüsselt werden: Linda ist nämlich 75 Jahre. Pflegegrad 5 bedeutet schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung. Der gepflegte Ehemann bezieht ausschließlich Pflegegeld. Hierfür werden 100 vom Hundert der Bezugsgröße gutgeschrieben = 0,9648 Entgeltpunkte, unterstellter Zugangsfaktor 1,600, das erbringt beim derzeitigen aktuellen Rentenwert von 32,03 eine Rentenerhöhung von 49,44 €, auf den ersten Blick ist das Beispiel-Ergebnis mit rund 50 Euro Rentenerhöhung durchaus nachvollziehbar. Dass die Auswirkung jedoch bereits nach Beendigung der Pflege eintreten werde, könnte man als übertriebene und nicht belegbare Werbe-Blase anprangern.

Schauen wir uns das mal etwas genauer an

Wie läuft das im rauen Alltag tatsächlich ab, zum Rechtsstand im zweiten Halbjahr 2018 ohne etwaige künftige Rentenanpassungen.

- Rentenversicherungspflichtige Pflege des Ehemannes für ein Jahr, unterstellt für zwölf Monate 01.07.2018 bis 30.06.2019.
- Bereits vorher, also bis spätestens bis 30.06.2018, musste gegenüber der Deutschen Rentenversicherung der Verzicht auf ein Prozent der Rente erklärt, also Antrag auf 99 %-Teilrente gestellt werden.
- Ab 01.07.2018 wird die Rente durch Bescheid als Teilrente festgesetzt und beträgt statt 1.000 nur noch 990 Euro. Bis einschließlich Juni 2019, während der gesamten Pflegezeit, werden somit $12 \times 10 = 120$ Euro einbehalten.
- Sofern spätestens im Juni 2019, im Monat vor Ende der Pflege, bei der Deutschen Rentenversicherung ausdrücklich beantragt wird, ab dem Folgemonat wieder die 100 %-Vollrente zu zahlen, wird die Ein-Prozent-Kürzung nach Ende der Pflege entfallen.
- Ab 01.07.2019 wird dann also Altersrente in ursprünglicher Höhe beansprucht = 1.000,00 €; weil wegen des 1 %-Verzichts zwölf Monate lang insgesamt 120 € nicht gezahlt wurden, werden nun 0,60 € monatlich vergütet; die sechs Pflegemonate im Kalenderjahr 2018 erbringen mit 1,660 Zugangsfaktor 25,65 €; neue Rentenhöhe nach beendeter Pflegezeit = 1.026,25 Euro monatlich.
- Erst ab 01.07.2020 können die weiteren sechs Pflegemonate 01-06/2019 die Rente steigern und erbringen mit dann 1,720 Zugangsfaktor 26,57 €; neue und damit endgültige Rentenhöhe, einsetzend erst ein Jahr nach beendeter Pflegezeit = 1.052,82 Euro monatlich.

Wertneutral darzustellen: Linda B. büßt während ihrer zwölfmonatigen Pflegezeit zehn Euro pro Monat ein; ab dem dreizehnten Monat bekommt sie 26,25 € monatlich mehr; ab dem fünfundzwanzigsten Monat und weiterhin lebenslang zahlt sich die Pflege dann mit einem Plus von immerhin 52,82 € monatlich aus.
Tatsächlich: bis einschließlich Oktober 2019 ! wird ihr die Pflege nur "Miese" bescheren (!).

Linda B. muss nicht nur zugunsten ihres schwerstpflegebedürftigen Mannes mit der Pflegekasse verhandeln, sondern auch für sich selbst bei der Deutschen Rentenversicherung fristgerecht Teilrente beantragen und später wieder Vollrente, also zwei Termine wahrnehmen - bleibt zu hoffen, dass die fünfundsiebzigjährige Dame mit dem Internet vertraut und diese Verfahren per De-Mail abzuwickeln in der Lage ist.

Um die Unsinnigkeit der gesetzlichen Regelung rund um pflegende Rentner zu karikieren, sei das in der F.A.Z. herangezogene Beispiel wie folgt abzuändern:

Lotte C. hat mit 65,5 Jahren gerade die Regelaltersgrenze erreicht. Auch sie hat 1.000 Euro Altersrente. Als die Tochter ihrer besten Freundin pflegebedürftig wird, springt sie wie selbstverständlich ein mit wenigstens zehn Stunden wöchentlich verteilt auf mindestens zwei Tage in der Woche. Sie erklärt den Verzicht auf ein Prozent ihrer Rente. Die gepflegte Person wird in Pflegegrad 2 eingestuft und nimmt Pflegesachleistungen in Anspruch.

- Rentenversicherungspflichtige Pflege der Tochter ihrer Freundin für ein Jahr, unterstellt für zwölf Monate 01.07.2018 bis 30.06.2019.
- Ab 01.07.2018 wird die Rente durch Bescheid als Teilrente festgesetzt und beträgt statt 1.000 nur noch 990 Euro. Bis einschließlich Juni 2019, während der gesamten Pflegezeit, werden somit $12 \times 10 = 120$ Euro einbehalten.
- Ab 01.07.2019 wird dann also Altersrente in ursprünglicher Höhe beansprucht = 1.000,00 €; weil wegen des 1 %-Verzichts zwölf Monate lang insgesamt 120 € nicht gezahlt wurden, werden nun 0,60 € monatlich vergütet; die sechs Pflegemonate im Kalenderjahr 2018 erbringen mit 1,060 Zugangsfaktor 3,10 €; neue Rentenhöhe nach beendeter Pflegezeit = 1.003,70 Euro monatlich.
- Erst ab 01.07.2020 können die weiteren sechs Pflegemonate 01-06/2019 die Rente steigern und erbringen mit dann 1,120 Zugangsfaktor 3,27 €; neue und damit endgültige Rentenhöhe, einsetzend erst ein Jahr nach beendeter Pflegezeit = 1.006,97 Euro monatlich.
- Wertneutral darzustellen: Lotte C.. büßt während ihrer zwölfmonatigen Pflegezeit zehn Euro pro Monat ein; ab dem dreizehnten Monat bekommt sie 3,70 € monatlich mehr; ab dem fünfundzwanzigsten Monat und weiterhin lebenslang zahlt sich die Pflege dann mit einem Plus von immerhin 6,97 € monatlich aus.
Tatsächlich: bis einschließlich April 2021 ! wird ihr die Pflege nur "Miese" bescheren (!).

Der Rat des in der F.A.Z. zitierten Altersvorsorge-Experten, Pflegende sollten Teilrente beantragen, hätten deswegen kaum Abzüge und bekämen volle Pflegepunkte gutgeschrieben, birgt erhebliche Risiken, von überraschenden Nebenwirkungen mal abgesehen.

* * *

Die Rentenberaterin Astrid Koser hat einen in der Tagespresse zig-mal abgedruckten und dabei als typisch dargestellten - im weitesten Sinne mit vorstehenden vergleichbaren - Fall untersucht und bewiesen, dass die Renten-Belohnung stets später als erwartet die pflegenden Rentner erreicht.

Der Karlsruher Rentenberater Markus Vogts zeigt in seiner Pressemitteilung vom 31.10.2018 an einem praktischen Beispiel mit Pflegegrad 2 auf, dass der Verzicht auf 1 % der Rente kompliziert, wirtschaftlich fragwürdig und zugleich unzumutbar sei; er unterstützt auch deshalb die beim Deutschen Bundestag anhängige Petition 85469 mit dem Ziel, lediglich Verzicht auf Versicherungsfreiheit statt Verzicht auf ein Prozent der Rente erklären zu dürfen.

* * *